

Handreichung

für die kirchliche Arbeit mit älteren und alten Menschen
im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie
– mit einem Schwerpunkt auf Seniorenkreise und ähnliche Angebote

Stand: 17. August 2020



FENSTERKIRCHE in Zeiten von Corona
Foto: Christoph Schröder-Walkenhorst
Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf

Inhalt

1.	Einleitung	4
	Vorwort	4
	Wie dieses Papier zu lesen ist	4
	Verfassende	5
2.	Zu den möglichen Besonderheiten der Zielgruppe älterer und alter Menschen	6
2.1	Soziale Kontakte	6
2.2	Verfassung der Gesundheit, insb. Hörbeeinträchtigungen	6
2.3	Lebenserfahrung, die wirkt	6
2.4	Wie wir das Alter und die Älteren derzeit betrachten	7
3.	Informationen zur Umsetzung der Hygienevorschriften bei Veranstaltungen	8
3.1	Grundsätzliches	8
3.2	Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen	8
3.3	Durchführung einer Veranstaltung	9
	Anzahl der Teilnehmenden, Anmeldung und Kontakterhebung	9
	Ausschluss von Personen	10
	Abstandsgebot und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	10
	Informationspflicht	10
	Arbeitsmaterialien	11
	Versorgung mit Getränken und Speisen	11
	Lüften der Räume	11
4.	Seniorenachmittage und Seniorenkreise	12
4.1	Teilnehmende	13
4.2	Anmeldeverfahren	13
4.3	Information über Hygienevorschriften	13
4.4	Mund-Nasen-Schutz-Abdeckung (MNS)	13
4.5	Hörbeeinträchtigungen	14
4.6	Veranstaltungsdauer	14
4.7	Essen und Trinken	14
4.8	Singen	14

4.9	Bewegung	15
5.	Weitere Aktivitäten und Veranstaltungsformate in der Arbeit mit Älteren	16
5.1	Geburtstagsfeiern	16
5.2	Ausflüge und Reisen.....	16
5.3	Sport und Bewegung, inkl. Seniorentanz	16
5.4	Spielangebote	16
5.5	Basteln und Handarbeiten	17
5.6	Fahrdienste	17
5.7	Besuchsdienste	17
5.8	Angebote der Offenen Arbeit	18
5.9	Kinder in Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern von Senioreneinrichtungen	18
5.10	Selbstorganisierte Gruppen	18
6.	Ermutigungen und Anregungen.....	19
6.1	Viel Kreatives aus der Not geboren.....	19
6.2	Wenn Veranstaltungen langsam wieder beginnen	19
6.3	Kontakt und Gespräch.....	19
6.4	Und zu guter Letzt.....	20
7.	Kontakt.....	21
8.	Quellen und Links	22
	Hamburg	22
	Mecklenburg-Vorpommern	22
	Schleswig-Holstein	22
	Nordkirche	22

1. Einleitung

Vorwort

Grundlage für alle Aktivitäten im Arbeitsfeld mit älteren und alten Menschen sind immer die gesetzlichen Vorgaben: Die Landes-/Verordnungen der Bundesländer und Landkreise sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Die Ausführungen in diesem Dokument sollen einen Orientierungsrahmen geben und aufzeigen, wie die geltenden gesetzlichen Vorgaben in der praktischen Arbeit mit älteren und alten Menschen angewendet und die bisherige Praxis ggf. angepasst werden kann.

Das Erstellen eines Hygienekonzepts für eine spezifische Veranstaltung bzw. Aktivität in der Arbeit mit älteren und alten Menschen liegt in der Verantwortlichkeit der Hauptamtlichen der Kirchengemeinde. Idealerweise werden die Ehrenamtlichen des entsprechenden Angebotes mit in die Erstellung des Konzepts eingebunden. Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung für den Beschluss des Hygienekonzepts.

Die Kirchengemeinden haben dafür zu sorgen, alle ihre Mitarbeitenden (haupt-, ehren- und nebenamtlichen) über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Dieses Papier enthält grundlegendes Knowhow zum Thema Arbeit mit älteren Menschen während der Corona-Pandemie. Es geht auf die speziellen Bedarfe und Anforderungen von Menschen im höheren Lebensalter ein und benennt die Wichtigkeit einzelner Aktivitäten/Veranstaltungsformate. Ein besonderes Augenmerk wird auf den kreativen Umgang mit den neuen Anforderungen gelegt und ganz besonders werden derzeit geltende Regelungen und der Umgang mit diesen am Beispiel des Seniorenkreises bzw. Seniorennachmittags exemplarisch durchgespielt.

Seelsorgeangebote für Einrichtungen der Altenhilfe sind nicht Bestandteil dieser Handreichung. Hinweise hierzu finden sich in den allgemeinen Handlungsempfehlungen der Nordkirche zu kirchlichem Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie.

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen werden andauern. Besonders für den Herbst und Winter sind Aktivitäten im Freien eingeschränkter. Es macht Sinn, bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen für die kalte Jahreszeit in der Arbeit mit älteren und alten Menschen zu treffen.

Wie dieses Papier zu lesen ist

- (1) Grundlagen dieses Papiers sind die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Bestimmungen. In dieser Handreichung beziehen wir uns konkret auf einzelne Paragraphen der gesetzlichen Regelungen der Bundesländer und die Empfehlungen der Nordkirche. Auf die jeweiligen rechtlichen Grundlagen werden wir an den entsprechenden Stellen verweisen.
- (2) Ergeben sich bei einzelnen Aspekten zwischen den Bundesländern Unterschiede, wird dies farblich kenntlich gemacht: → Hamburg, → Schleswig-Holstein, → Mecklenburg-Vorpommern.

- (3) Die Nutzer*innen dieses Papiers sind verpflichtet eigenständig geltende gesetzliche Anforderungen und kommunale Regelungen zu verifizieren. Konkret bedeutet dies, dass die Kirchengemeinde besonders die teilweise zusätzlich geltenden Regelungen ihres Landkreises / ihrer Kommune selbstständig im Blick haben und berücksichtigen muss.
- (4) Die Lesenden werden nicht davon entbunden, zu prüfen, ob es seit Veröffentlichung neue gesetzliche Anforderungen gibt.

Verfassende

Diese Handreichung wurde – in Abstimmung mit dem Dezernat KH des Landeskirchenamtes – gemeinsam von der Fachstelle Ältere der Nordkirche im Hauptbereich Generationen und Geschlechter und Kolleginnen der Fachstelle ÄlterWerden des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein entwickelt.

2. Zu den möglichen Besonderheiten der Zielgruppe älterer und alter Menschen

Ältere sind von den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in besonderer Weise betroffen.

2.1 Soziale Kontakte

- Zusätzlich zu einem erhöhten Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben viele Ältere in besonderer Weise unter den langanhaltenden Kontaktbeschränkungen und der Untersagung familiärer Kontakte gelitten.
- Ein hoher Anteil der Älteren lebt alleine. Daher schlugen die Kontaktbeschränkungen auf ein oder zwei Haushalte gleich doppelt zu Buche.
- Ältere haben oft einen geringeren Austausch und ihr soziales Netzwerk ist mit den Jahren deutlich kleiner geworden. In der Pandemie reduzierten sich die normalerweise schon eher geringen Kontakte noch einmal deutlich und drastisch.
- Wenige soziale Kontakte sind für Menschen im höheren Alter schon immer eine besondere Gefährdung. Unter Umständen können die Kontaktbeschränkungen dazu geführt haben, dass das subjektive Empfinden von Einsamkeit unter Älteren gestiegen ist.
- Wie bei allen anderen Altersgruppen auch, so sind die psychosozialen Folgen der Pandemie noch gar nicht abschätzbar.

2.2 Verfassung der Gesundheit, insb. Hörbeeinträchtigungen

- Die Reduzierung von Sozialkontakten und eine soziale Isolation können Auswirkungen auf die psychische Verfassung, die kognitiven Fähigkeiten und die physische Gesundheit haben.
- Es kann sein, dass Ältere in der seit Monaten andauernden Pandemie deutlich abgebaut haben – auch ohne dass sie es selbst oder andere es bis dahin bemerkt haben. Eine Situation, wie wir sie gerade erleben, kann auch einen Alterungsschub auslösen. Kommunikation und soziale Kontakte sind wichtig, um körperlich, kognitiv und psychisch nicht abzubauen.
- Im Alltag gelten neuerdings Abstandregeln. Körperliche Beeinträchtigungen können dazu führen, dass Ältere Abstände schwerer einschätzen können.
- Die Mehrheit der Ältere hat Hörbeeinträchtigungen. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz und das Abstandhalten verstärken diese Beeinträchtigungen in hohem Maße. Um besser hören und den anderen verstehen zu können, verringert man meist intuitiv den Abstand. Auch fehlt das sichtbare Mundbild, das sonst zum ergänzenden Verstehen beigetragen hat, um das nur bruchstückhaft Gehörte zu verstehen. Vielleicht wird einem auch jetzt erst bewusst, wie weit der Hörverlust schon fortgeschritten ist.
- Hörbeeinträchtigungen können zu Rückzug, Isolation und zu Kontaktbeschränkungen oder -barrieren führen, was wiederum Einsamkeit auslösen oder verstärken kann.

2.3 Lebenserfahrung, die wirkt

- Auf der anderen Seite verfügen Menschen im höheren Alter über vielfältige Ressourcen und Bewältigungserfahrungen aus vielen Jahrzehnten Lebenserfahrung. Diese können

möglicherweise in der aktuellen Situation und im Umgang mit altersbezogenen Einschränkungen und Verlusten und einem enger werdenden Lebensrahmen zum Tragen kommen. Das lässt Ältere oft gelassener sein als Jüngere: „Ach, ich habe ... überstanden, dann überstehe ich das jetzt auch.“

2.4 Wie wir das Alter und die Älteren derzeit betrachten

- In der Corona-Pandemie legen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft ein besonderes Augenmerk auf die Gefährdung und den Schutz Älterer. Dafür gibt es gute Gründe. Doch es führt auch zu einer einseitigen Betrachtungsweise. Denn: Ältere und alte Menschen tragen zwar ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe, insbesondere gefährdet aber sind Menschen aller Altersgruppen, die an chronischen Krankheiten leiden.
- Wir alle, nicht nur die älteren und alten Menschen, werden derzeit in besonderer Weise mit Vulnerabilität und Sterblichkeit konfrontiert. In solchen Situationen sucht man oft nach Möglichkeiten, sich innerlich zu schützen. Man verlagert das Problem auf andere und behauptet, dass es einen nicht treffen wird. So erklären sich Aussagen, dass Covid-19 ja die Älteren trifft, aber die Jüngeren nicht.
- Menschen ab Sechzig werden einheitlich zur Risikogruppe erklärt. Gerontologen und Alternsmediziner weisen darauf hin, dass das kalendarische Alter nicht das beste Kriterium für die Festlegung der Risikogruppe ist. Diese Pauschalierung verengt den Blick. Ältere und alte Menschen sind in gesundheitlicher, psychologischer, sozialer und ökonomischer Dimension eine äußerst heterogene Gruppe.
- Man kann deutlich sehen, dass die differenzierten neuen Altersbilder, die sich in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt haben, jetzt in der Pandemie doch plötzlich wieder in den Hintergrund treten. Es besteht die Gefahr, dass wir mit dem Alter hauptsächlich Schwäche, Schutzbedürftigkeit, Krankheit und die Nähe zum Tod assoziieren. Die durchaus auch positiven und differenzierten Altersbilder der letzten Jahrzehnte waren anscheinend noch zu jung im Vergleich zu den tiefer verankerten Altersstereotypen. Anders lässt sich dieses Rollback im Altersbild nicht erklären.
- Es gibt noch immer die jungen, fitten Älteren und ebenso gibt es auch technikaffine und sozial integrierte Alte.
- Wir müssen trotz der Pandemie wieder zu einem ausgewogenen Altersbild zurückkehren, das sowohl die Potentiale als auch die Verletzlichkeit wahrnimmt.

3. Informationen zur Umsetzung der Hygienevorschriften bei Veranstaltungen - zum Schutz der Teilnehmenden und Mitarbeitenden

Die aktuellen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie geben vor, dass für die Durchführung von Veranstaltungen ein Hygienekonzept für die Räumlichkeiten vorliegen muss, ggf. auch für den Ablauf der Veranstaltung selbst. Die Erstellung liegt jeweils in der Verantwortlichkeit der Hauptamtlichen der Kirchengemeinde, bzw. des Trägers. Idealerweise werden die Ehrenamtlichen des entsprechenden Angebotes mit in die Erstellung des Konzepts eingebunden. Der Kirchengemeinderat, bzw. das jeweilige Leitungsgremium trägt die Verantwortung für den Beschluss des Hygienekonzepts.

3.1 Grundsätzliches

- ✓ Das Hygienekonzept beschreibt räumliche Vorkehrungen und Maßnahmen für den Ablauf der jeweils geplanten Aktivität. Sind Veranstalter und Raumverwalter identisch, können die entsprechenden Maßnahmen in einem Konzept gebündelt werden, das vom Leitungsgremium genehmigt wird. Wird die Veranstaltung in Räumlichkeiten Dritter durchgeführt, erstellt die raumstellende Institution ein Hygienekonzept für die Räumlichkeiten, die veranstaltende Organisation ein Hygienekonzept für den Ablauf der Aktivität¹.
- ✓ In dem Hygienekonzept wird dargelegt, dass geeignete personelle, technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben gewährleistet sind.
- ✓ Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind durch geeignete, schnell zu erfassende Hinweisschilder in den Räumlichkeiten kenntlich gemacht.
- ✓ Die Kirchengemeinde, bzw. der jeweilige Raumanbieter trägt dafür Sorge, dass das Hygienekonzept der Räumlichkeiten der Veranstaltungsleitung vorgelegt wird.
- ✓ Die Veranstaltungsleitung prüft, dass das Hygienekonzept vor Ort umgesetzt wird.
- ✓ Für die jeweilige Veranstaltung erarbeitet die Veranstaltungsleitung ggf. ein weiteres Hygienekonzept, in dem ausgeführt wird, wie die aktuellen gesetzlichen Hygieneauflagen auf die konkrete Durchführung der Veranstaltung mit den geplanten didaktischen Aktivitäten umgesetzt werden. Auch dieses Konzept wird vom Leitungsgremium genehmigt.
- ✓ Die Veranstaltungsleitung stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden über die aktuell geltenden behördlichen Infektionsmaßnahmen sowie die vorliegenden Hygienekonzepte informiert sind.
- ✓ Für die Einhaltung der Hygieneregeln und -konzepte durch die Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Referent*innen ist die Veranstaltungsleitung verantwortlich.
- ✓ Alle Mitarbeitenden mit Erkältungssymptomen bleiben zu Hause und lassen dies ärztlich abklären.

3.2 Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

- ✓ Im Eingangsbereich, bzw. auch in den Veranstaltungsräumen gibt es die Möglichkeit zur Händedesinfektion.

¹ **M-V** → In Mecklenburg-Vorpommern können die entsprechenden Anlagen der Landesverordnung in unterschiedliche Richtungen gedeutet werden. Wir würden daher die infektionssichere Variante mit zwei Hygienekonzepten wählen.

- ✓ Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Ausnahmen hiervon siehe in den Abschnitten 3.3 (S.9), 4.8 (S.14) und 4.9 (S.15).
- ✓ Beim Betreten und Verlassen eines Gebäudes/Raumes, auf Fluren und in Sanitäreinrichtungen muss in besonderem Maße auf die Abstandsregeln geachtet werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- ✓ Auf körperliche Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten, wie Händeschütteln und Umarmung wird verzichtet.
- ✓ Die Nies- und Hustenetikette ist zu wahren, d.h. Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, Abstand halten oder sich wegdrehen, niemanden anniesen oder anhusten. Im Anschluss sollte eine Reinigung der Hände erfolgen.
- ✓ Alle Sanitäreinrichtungen sind entsprechend der Hygienemaßnahmen ausgestattet mit Einmalhandtüchern, Seifenspendern und Desinfektionsmitteln.
- ✓ Empfohlen wird, Hygiene-/ Reinigungspläne mit zeitlicher Nachweisbarkeit durch Unterschrift in den Räumlichkeiten (insbesondere im Sanitärbereich) auszuhängen.
- ✓ Häufig berührte Oberflächen, wie z.B. Tische, Türklinken, Griffe, Geländer und Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen. Dies sollte insbesondere vor jedem Gruppenangebot und vor jedem Gruppenwechsel erfolgen.

3.3 Durchführung einer Veranstaltung

Anzahl der Teilnehmenden, Anmeldung und Kontaktdatenerhebung

- ✓ Die Zahl der Teilnehmenden wird so bemessen, dass zwischen jedem Sitzplatz (innerhalb jeder Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz) ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- ✓ Die Anzahl der Teilnehmenden wird durch eine festgelegte Höchstzahl, die sich aus der Abstandsregelung ergibt, sowie durch Eingangskontrolle gesteuert.
- ✓ Besonders bei Veranstaltungen für ältere und hochaltrige Menschen ist eine Voranmeldung anzustreben.
- ✓ Um im Falle einer Infektion die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, muss eine Kontaktdatenerhebung erfolgen. Die Kontaktdaten müssen den vollständigen Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Teilnehmenden umfassen. Zusätzlich zum Datum werden Veranstaltungsbeginn und -ende dokumentiert. Die Kontaktdaten werden entsprechend der jeweiligen Landesverordnung aufbewahrt (derzeit 4 Wochen). Danach sind die Daten zu löschen.
- ✓ Melden sich die Teilnehmenden bereits im Vorfeld an, dann können die Kontaktdaten schon zu diesem Zeitpunkt erhoben werden. Bei Veranstaltungsbeginn sind die anwesenden Personen dann mit der Liste abzugleichen.
- ✓ Geben die Teilnehmenden erst beim Ankommen ihre Kontaktdaten an, können für die Eintragung mitgebrachte oder vor Ort bereitgestellte Stifte benutzt werden. Letztere werden nach jeder Benutzung desinfiziert.
- ✓ Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist nur möglich, wenn die Kontaktdaten erhoben sind.

Ausschluss von Personen

- ✓ Personen mit erkennbaren Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung wird der Zugang zur Veranstaltung nicht gestattet. Liegt ein aktuelles negatives Corona-Testergebnis vor, darf man in Mecklenburg-Vorpommern auch mit Erkältungssymptomen teilnehmen.
- ✓ Sind die Symptome auf eine nachweisliche Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist die Teilnahme auch in Hamburg zulässig.
- ✓ Ebenso können Personen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen,
 - die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
 - die mit Personen in einem Haushalt leben, die sich in häuslicher Quarantäne befinden oder
 - die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Abstandsgebot und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- ✓ Generell gilt zu anderen Personen ein Abstandsgebot von 1,5 Metern.
- ✓ Ggf. können Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht werden.
- ✓ Das Abstandsgebot gilt nicht für Angehörige eines Haushalts, und je nach Bundesland auch nicht für z.B. Lebenspartner*innen, Verwandte oder bei Assistenzbedarf (jeweils zu überprüfen anhand der entsprechenden Landesverordnungen).
- ✓ In Situationen, wo es eng werden und es sich stauen kann, z.B. beim Ankommen, am Ende der Veranstaltung, beim Verlassen des Raumes und in den sanitären Anlagen u.a., ist es ratsam, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- ✓ Am Sitzplatz gibt es keine Maskenpflicht.
- ✓ Zwischen den Sitzplätzen wird ein Abstand von 1,5 Metern zu den Sitzplätzen der nächsten Teilnehmenden eingehalten.
- ✓ Finden während der Veranstaltung Gruppenaktivitäten statt, bei denen die Sitzplätze für längere Zeit verlassen werden, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Kann dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- ✓ Kann aus didaktischen Gründen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- ✓ Auch das Abhalten der Pausen findet unter Beachtung der Abstandsregeln statt.
- ✓ Bei Bewegungsangeboten (siehe unter 4.9 (S.15)) und beim Singen (siehe unter 4.8 (S.14)) muss der Abstand größer sein (jeweils zu überprüfen anhand der entsprechenden Landesverordnungen).
- ✓ Bei Einhaltung des Abstandsgebotes ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr verpflichtend; es wird jedoch als sinnvolle Schutzmaßnahme empfohlen und kann Gegenstand eines angebotsspezifischen Schutzkonzeptes sein.

Informationspflicht

- ✓ Die Mitarbeitenden müssen über die Hygieneschutzmaßnahmen informiert sein.
- ✓ Alle Hygienemaßnahmen sollen verständlich formuliert und möglichst mit Piktogrammen und Bildern versehen gut sichtbar in den Räumlichkeiten aushängen.
- ✓ Die Teilnehmenden werden spätestens zu Veranstaltungsbeginn über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen mündlich oder schriftlich durch Aushänge oder Zettel in Kenntnis gesetzt.
- ✓ Die Information kann und sollte möglichst auch im Vorfeld schon erfolgen.

- ✓ Die Leitenden achten auf die Einhaltung der Hygieneregeln und weisen ggf. auf die Notwendigkeit der Einhaltung zum Schutz aller im Verlauf der Veranstaltung erneut darauf hin.

Arbeitsmaterialien

- ✓ Arbeitsmaterialien werden personenbezogen genutzt.
- ✓ Kopien u.Ä. werden nicht durch die Gruppe gereicht. Eine einzige Person teilt das Material aus.
- ✓ Alles, was benutzt wurde, wird nach Gebrauch desinfiziert.
- ✓ Schreibmaterialien sind von den Teilnehmenden möglichst mitzubringen.

Versorgung mit Getränken und Speisen

- ✓ Bei der Bereitstellung von Getränken und/oder Speisen während einer Veranstaltung ist besonderes Augenmerk auf den Infektionsschutz zu legen. Dies gilt für die Zubereitung in der Küche ebenso, wie für das Bereitstellen und Servieren am Tisch.
- ✓ Buffet und Selbstbedienung sind nicht zulässig, bzw. auch nicht empfehlenswert.
- ✓ Fest dafür eingeteilte Mitarbeitende sollten den Ausschank der Getränke und das Verteilen von Kuchen und Speisen übernehmen.
- ✓ Um ein Durchreichen von Tellern und Tassen zu verhindern, wird das Geschirr von Mitarbeitenden eingesammelt.
- ✓ Gemeinsame Keksteller u.Ä. sind nicht erlaubt.

Lüften der Räume

- ✓ In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten. Empfohlen wird eine mehrfache Querlüftung von jeweils mindestens 5 Minuten, idealerweise vor und nach der Veranstaltung und in den Pausen.
- ✓ Bei Aktivitäten, die besonders aerosolbelastet sind, wie z.B. das Singen oder intensive Gruppengespräche, ist es ratsam, sie mit geöffneten Fenstern durchzuführen oder ggf. öfters als sonst zwischendurch zu lüften.

4. Seniorennachmittage und Seniorenkreise ²

Kirchengemeinden dürfen wieder Veranstaltungen vor Ort anbieten und damit laufen auch Aktivitäten der Seniorenarbeit langsam wieder an. Eine Rückkehr zu den üblichen Gepflogenheiten wird jedoch auf absehbare Zeit nicht möglich sein.

Bei den Zielgruppen der Älteren und Hochaltrigen steht man vor einem besonderen Dilemma: Auf der einen Seite möchte man gern mit Angeboten die soziale Isolation und die Einsamkeit Älterer reduzieren, während es auf der anderen Seite gilt, Ältere besonders vor Covid-19 zu schützen. Nachlassende Mobilität und andere Faktoren begünstigen Einsamkeit. Reduzierte soziale Kontakte führen zu einem gesundheitlichen Abbau; das weiß man aus der Forschung. Seniorenkreise erfüllen – neben thematischen Einheiten und Unterhaltung – die wichtigen Aufgaben, Begegnung zu ermöglichen und Kontakt zu halten, um damit auch der Einsamkeit und dem gesundheitlichem Abbau entgegenzuwirken. Auf der anderen Seite besteht besonders für ältere Menschen mit Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko einer Covid19-Erkrankung mit schwerem Verlauf, weswegen sie besonders geschützt werden müssen.

Die aktuellen Lockerungen sind sehr weitreichend, so dass unter Einhaltung des Mindestabstandes und der allgemeinen Hygienevorgaben, der Erstellung eines Hygienekonzeptes /Schutzkonzeptes³ sowie der Kontaktdatenerhebung⁴ ein nahezu reguläres Angebot theoretisch wieder möglich ist.

² Grundsätzliche Regelungen der Bundesländer:

H-H → In der Hamburger Verordnung gibt es einen eigenen Paragraphen: § 34 Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen. | **S-H** → In Schleswig-Holstein sind § 5 Veranstaltungen und § 12 Absatz 2 Außerschulische Bildungsangebote anzuwenden. | **M-V** → In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung (Stand, Juli 2020). Hier insbesondere:

- Anlage 27 zu § 2 Absatz 27: Auflagen für Soziokulturellen Zentren
- Anlage 37 zu § 8 Absatz 2: Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern
- Anlage 39 zu § 8 Absatz 4: Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel
- die Anlage 40 zu § 8 Absatz 5: Auflagen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel

³ Hygienekonzept/Schutzkonzept

H-H → § 6 | **S-H** → § 5 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 | **M-V** → Anlage 27: „Jedes soziokulturelle Zentrum hat ein einrichtungsbezogenes Hygiene -konzept zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.“ Anlage 37: „Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, das auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.“ Anlage 39: Keine Forderung nach einem Konzept, nur „Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind einzuhalten. Es sind wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden zu ergreifen.“ Anlage 40: „Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.“

⁴ Kontakterhebung

H-H → § 7 | **S-H** → § 4 Absatz 2 | **M-V** → Für die Anlagen 27, 37, 38 40

Praktisch gesehen muss sich die Umsetzung daran orientieren, inwieweit die Gemeinden dies räumlich, personell und organisatorisch leisten können.

4.1 Teilnehmende

Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich in der Regel nach der zur Verfügung stehenden Fläche, so dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die 10-qm-Regel/Person ist mittlerweile aufgehoben.⁵ Es ist zu bedenken und darauf zu reagieren, dass Ältere aufgrund von körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen Abstände schwer einschätzen können. Im Vorwege ist unbedingt zu klären, ob jemand aus diesem Grund Assistenz braucht oder sogar von der Veranstaltung ausgeschlossen werden muss, um sich und andere nicht zu gefährden.

Tipp: 1,5 Meter Abstand in alle Richtungen sind etwa 7,5m² je Person.

 Körperliche und kognitive Beeinträchtigungen können dazu führen, dass Abstände schwerer einzuschätzen und einzuhalten sind und sie intuitiv verringert werden.

4.2 Anmeldeverfahren

Bei Angeboten für Ältere ist es sinnvoll, dass sich die Besucherinnen und Besucher vorher anmelden, denn die zur Verfügung stehende Plätze werden geringer sein als früher und die älteren Menschen müssen sicher sein, dass sie einen Platz bekommen. Vielleicht können – wenn das möglich ist – gleich mehrere Terminmöglichkeiten angeboten werden, so wie man das bei den Gottesdiensten vielerorts auch macht. Wichtig ist, dass die Kirchengemeinden mit ihren jeweiligen Veranstaltungsleitenden die Platzvergabe nach einem für alle Interessierten gleichermaßen zugänglichen und transparenten Verfahren regelt. Die Bitte um Anmeldung kann durch den Gemeindebrief, durch Abkündigungen in Gottesdiensten, Aushängen oder auch persönliche Anschreiben ausgesprochen werden.

4.3 Information über Hygienevorschriften

Vor dem Treffen und zu Beginn der Veranstaltung müssen die Teilnehmenden auf die Einhaltung der Hygienevorschriften hingewiesen werden.

4.4 Mund-Nasen-Schutz-Abdeckung (MNS)

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist freiwillig, kann aber Gegenstand des Schutzkonzeptes sein. Es empfiehlt sich trotzdem, den MNS bis zum Erreichen des Sitzplatzes zu tragen, aber auch und in allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.⁶

⁵ Mindestabstand

H-H → § 3, Absatz 2 Satz 4 | S-H → § 4 Absatz 1 Satz 1 | M-V → Anlagen 27, 37, 38 40

⁶ Mund-Nasen-Schutz

H-H → § 8 | S-H → § 12 Absatz 2 | M-V → Anlage 39

4.5 Hörbeeinträchtigungen

Viele Ältere haben Hörbeeinträchtigungen. Mund-Nasen-Schutz und Abstandhalten verstärken dies in hohem Maße. Um besser hören und den anderen verstehen zu können, verringert man dann meist intuitiv den Abstand. Auch fehlt das sichtbare Mundbild, das sonst zum ergänzenden Verstehen beigetragen um das nur bruchstückhaft Gehörte zu verstehen. Vielleicht wird einem auch jetzt erst bewusst, wie weit der Hörverlust schon fortgeschritten ist.



Hörbeeinträchtigungen

werden durch den Mund-Nasen-Schutz zusätzlich verstärkt. Es fehlt das sichtbare Mundbild, das sonst zum ergänzenden Verstehen beigetragen hat.

4.6 Veranstaltungsdauer

Die Veranstaltungsdauer sollte genau bedacht werden. Unter Umständen ist es sinnvoll, den gewohnten Zeitrahmen zu minimieren. So kann zum einen die Verweildauer der Teilnehmenden gemindert und das Ansteckungsrisiko reduziert werden und zum anderen eröffnet es Zeiträume um die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen angemessen durchzuführen.

4.7 Essen und Trinken

Bislang war im ersten Schritt der Lockerungen lediglich das Ausschanken von Getränken erlaubt. Kuchen und Kekse durften nicht gereicht, aber selbst mitgebracht werden. Diese Beschränkung ist aufgehoben. Ein Buffet mit Selbstbedienung ist weiterhin nicht zulässig bzw. nicht ratsam. Ein gemeinsamer Keks-Teller ist ebenfalls nicht zulässig. Als Alternative bieten sich hier andere Formen der Bewirtung unter hygienischen Bedingungen an: So könnte ein festes Team von Aktiven für den Ausschank von Kaffee und Tee und für das Austeilen des Kuchens/der Kekse sorgen.⁷

4.8 Singen

Gemeinsames Singen⁸ wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Die Nordkirche und Kirchenkreise empfehlen auf das Singen im Gottesdienst in Gebäuden zu verzichten. Da die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen, dass gemeinsames Singen zu einem erhöhten Infektionsrisiko beiträgt, sollte man auch dort, wo es erlaubt ist, sehr zurückhaltend sein. Aufgenommene Musikstücke oder instrumentale Beiträge von z.B. Gitarre, Klavier könnten vorübergehend Alternativen sein oder auch, wenn jemand solo ein Stück singend darbietet.

⁷ Kaffee, Kuchen und Verpflegung

H-H → §34 | **S-H** → Keine besonderen Angaben zu finden | **M-V** → In der Anlage 40 sind Regelungen für ein Buffet zu finden. Wir empfehlen dennoch das Vorgehen in unserem Text.

⁸ Singen

H-H → §19 Absatz 1 und 2: Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist in Hamburg erlaubt, wenn der Abstand von 2,5 Metern beträgt | **S-H** → §5 Absatz 3 Satz 2: 3 Meter | **M-V** → Es gibt eine Anlage 10 zu § 2 Absatz 10 „Auflagen für Chöre und Musikensembles im Profi-, Amateur- und Laienbereich“, jedoch keine Regelungen für Gesang von Gruppen während anderer Veranstaltungsarten. Demnach ist davon auszugehen, dass es nicht gestattet ist.

4.9 Bewegung

Für Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen⁹ gilt in Hamburg auch die Abstandsregelung von 2,5 Metern, in Schleswig-Holstein von 1,5 Metern und in Mecklenburg-Vorpommern von 2 Metern.

⁹ Bewegung

H-H → § 20 Absatz 2 Satz 4 | S-H → § 11 mit Verweis auf § 2 Absatz 1 | M-V → § 2 Absatz 5

5. Weitere Aktivitäten und Veranstaltungsformate in der Arbeit mit Älteren

5.1 Geburtstagsfeiern

Einladungen zu Veranstaltungen für Geburtstagskinder eines Monats, eines Quartals, eines Jahres sind unter älteren Menschen sehr beliebt. Es ist ein niedrighschwelliges Format, das viele Menschen anspricht, die sonst eher nicht bei den üblichen, kontinuierlichen Veranstaltungen und Gruppen der Kirchengemeinde auftauchen.

Besonders zu beachten ist hier, dass dieses Veranstaltungsformat mancherorts Feiern mit großen Teilnehmendenzahlen waren und aufgrund der Abstandsregelungen nun möglicherweise mehr Termine als bisher angeboten werden müssten. Ansonsten sind hier sehr gut die Regelungen zu den Seniorenkreisen/Seniorennachmittagen anzuwenden.

5.2 Ausflüge und Reisen

Besonders eintägige Ausflüge, aber auch mehrtägige Reisen sind bei ältere Menschen eine geliebte Aktivität. Die häufig mit Fahrdiensten geplanten Fahrten ermöglichen es Älteren aus ihrem häuslichen Umfeld rauszukommen, mit anderen beisammen zu sein und das soziale Miteinander sowie das gemeinsame Essen zu genießen und dabei die Organisation mit Vorbereitung und Durchführung in den Hände von vertrauensvollen Menschen zu wissen.

Zu beachten ist, dass die Organisatoren gerade bei Fahrten über die Bundeslandgrenzen hinweg sich im Vorhinein mit den dort jeweils geltenden Regelungen vertraut machen und diese auch an die Teilnehmenden kommunizieren.

5.3 Sport und Bewegung, inkl. Seniorentanz

Körperliche Aktivität ist für jedes Alter wichtig. Es hält gesund und trägt zum Wohlbefinden bei, denn es heißt nicht umsonst „wer rastet, der rostet“. Bewegungsmöglichkeiten gibt es viele: gemeinsames Spaziergehen, Wandern, Walken, Tanzen in den verschiedensten Arten von Paartanz, über Line Dance bis hin zu Sitztanz.

Sofern die körperliche Aktivität nicht im Freien stattfinden kann, sind die Hygieneregeln besonders zu beachten. Bei Sport- und Bewegungsangeboten gelten strengere Abstandsregelungen (H-H: 2,5; S-H: 1,5m; M-V: 2m), häufigeres Lüften und die Desinfektion der genutzten Geräte/Objekte.

5.4 Spielangebote

Brettspiele sind möglich, wenn der Mindestabstand einzuhalten ist. Vor dem Spielbeginn müssen die Hände desinfiziert werden. Brett und Figuren müssen vor und nach dem Spiel desinfiziert werden. Jede und jeder sollte einen eigenen Würfel haben. Bevorzugt werden sollten generell Spiele, bei denen jede und jeder nur das eigene Spielmaterial anfassen muss. Kartenspiel ist nicht explizit verboten. Es wird allerdings empfohlen, vorerst darauf zu verzichten.

5.5 Basteln und Handarbeiten

Beim Basteln¹⁰ sollten alle dafür benötigten Materialien und Werkzeuge (z.B. Scheren, Klebestifte) für jeden Teilnehmenden individuell bereit gelegt werden. Diese dürfen untereinander nicht getauscht oder geliehen werden. Entliehenes Material ist nach der Benutzung zu reinigen bzw. bei Eignung zu desinfizieren.

5.6 Fahrdienste

Privat dürfen Menschen im Auto mitgenommen werden. Grundlage dafür ist, dass derzeit Zusammenkünfte von bis zu 10 Personen in Schleswig-Holstein und Hamburg ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig sind; in Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine verpflichtende Maximalgrenze hinsichtlich der Personenzahl¹¹. Besonders mit Blick auf die Zielgruppe der älteren Menschen ist aber zu empfehlen, bei privaten Fahrdiensten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, da der Abstand nicht eingehalten werden kann.

5.7 Besuchsdienste

Auch für die Mitarbeitenden im Besuchsdienst gelten die zuvor beschriebenen allgemeinen Hygieneregeln. Verantwortlich ist auch hier der jeweilige Kirchengemeinderat, bzw. das Leitungsgremium des Trägers.

Je nachdem, in welchem Rahmen die Besuche stattfinden – z.B. als reine Geburtstagsbesuche in der Häuslichkeit der Jubilarinnen und Jubilare oder alternativ als monatliches bzw. vierteljährliches Geburtstagskaffeetrinken im Gemeindehaus oder als weitergehende und regelmäßige Besuche z.B. von Gemeindegliedern, die krank oder immobil sind u.a.m. –, wird ein darauf abgestimmtes Hygienekonzept erstellt, das sich z.B. bei gemeinsamen Geburtstagskaffeerunden an dem Konzept für Seniorenkreise orientieren kann.

Bei 1:1-Besuchen in der Häuslichkeit mit Aufenthalt in der Wohnung der/s Besuchten sollte, wenn möglich, auf Abstand geachtet werden. Begrüßung durch Händeschütteln sollte nicht erfolgen. Die besuchende Person sollte möglichst einen Mundschutz tragen. Falls möglich sollte die besuchte Person auf das Öffnen eines Fensters angesprochen/hingewiesen werden. Gemeinsames Essen und Trinken sollte unterbleiben. Gerade das stellt eine Herausforderung dar: Den Kaffee und Kuchen nicht anzurühren, der mit Liebe vor- und zubereitet wurde und dem oder der Besuchenden angeboten wird. Damit das nicht verletzt oder als Affront verstanden wird, ist es gut, das schon im Vorfeld zu kommunizieren. Prinzipiell ist zu überlegen, welche Besuchskontakte auch weiterhin noch über das Telefon aufgenommen und gehalten werden können und welche Besuche in der Häuslichkeit wichtig und notwendig sind.

¹⁰ **Basteln**

H-H → Keine besonderen Angaben zu finden | **S-H** → Keine besonderen Angaben zu finden | **M-V** → Anlage 27

¹¹ **H-H** → § 3 Absatz 2 Satz 4 | **S-H** → § 2 Absatz 1 Satz 3 | **M-V** → § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 a) der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 11. August 2020

Besuche, die mit gemeinsamen Außenaktivitäten verbunden sind (gemeinsamer Spaziergang), sollten auch dort den Mindestabstand wahren. Ein Mund-Nasen-Schutz ist nicht (unbedingt) erforderlich.

Zu bedenken ist, dass viele der Ehrenamtlichen in den Besuchsdienstgruppen selbst altersmäßig bereits zur sog. „Risikogruppe“ gehören. Ihnen muss von verantwortlicher Seite die Freiheit zugestanden werden selber zu entscheiden, ob und in welcher Weise sie sich in der jetzigen Situation einbringen wollen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass sich aus den Besuchen möglicherweise ein erhöhter Bedarf an weitergehenden Gesprächen und ein „seelsorgerischer Bedarf“ ergeben. Dies kann auf der einen Seite auf die Besuchten zutreffen, auf der anderen Seite aber auch für die Ehrenamtlichen, die coronabedingt möglicherweise in einzelnen Haushalten auf prekäre und sie persönlich stark belastende Situationen treffen. Dies sollten die Verantwortlichen im Blick haben.

5.8 Angebote der Offenen Arbeit

Zulässig sind auch wieder offene Angebote mit einem unbekannten Kreis von Teilnehmenden, wie z.B. Offene Seniorentreffs, Seniorencafés oder ähnliche Angebote.

Zu beachten und umzusetzen sind dabei alle bekannten Hygiene- und Abstandsregeln für die Durchführung, Bewirtung und die Räumlichkeiten. Aufmerksam sind auf den Kontaktdatenformularen die Zeiten zu vermerken, wann ein/e Besucher/in gekommen und gegangen ist.

5.9 Kinder im Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern von Senioreneinrichtungen

Besuche und Aufführungen von Kindern in einer Altenpflegeeinrichtung brauchen neue, kreative Ideen, um die Hygienevorschriften einzuhalten und mit den Besuchsbeschränkungen umzugehen. Bewährt hat sich alles, was im Freien stattfindet. Mit wenigen Kindern im Garten oder Innenhof ein Ständchen geben – vielleicht singt eine der Erzieherinnen, begleitet von Gitarre, Keyboard oder Akkordeon, und die Kinder machen Bewegungen dazu. Vielerorts gibt es Aktionen, bei denen Kinder etwas gemalt oder gebastelt haben. Das wird der Einrichtungsleitung übergeben, die es dann an die alten Menschen verteilt. Oder Kinder schreiben Briefe mit einem Gedicht – oder, oder, oder...

5.10 Selbstorganisierte Gruppen

Besonders im Bereich von Veranstaltungen der Generation 60+ gibt es zahlreiche selbstorganisierte Gruppen. Ihr Verhältnis zur Kirchengemeinde ist verschieden geregelt. Manche sind aus einer Aktivität der Kirchengemeinde herausgewachsen und gehen mehr oder weniger ihre eigenen Wege. Andere nutzen die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde, sind aber sonst eigenständig und eher privat organisiert und wieder andere organisieren sich zwar selbst, sind aber ein Teil der Kirchengemeinde.

Damit die jeweils angewandten Hygienevorschriften erstellt und umgesetzt werden, entsteht bei diesen Gruppen jetzt ein erhöhter Kommunikations-, Klärungs- und Abstimmungsbedarf, damit alle „eingenordet“ sind.

6. Ermutigungen und Anregungen

6.1 Viel Kreatives aus der Not geboren...

Es ist wertzuschätzen und zu würdigen, wie Kirchengemeinden, Haupt- und Ehrenamtliche durch die Zeit des Lockdowns und durch die Wochen danach gegangen sind. Alles musste abgesagt werden und doch wurde vieles andere möglich.

Man staunt über die unglaublich vielen kreativen Ideen, die entwickelt wurden, um mit älteren und alten Menschen in Kontakt zu bleiben und kirchliches Leben auch in der Pandemie zu ermöglichen.

Hauptamtliche und Ehrenamtliche haben von ihren Ideen und neuen Formate, die aus der Not heraus geboren wurden, erzählt und haben sie freizügig mit anderen geteilt. So konnten Viele daran teilhaben. Auf der Homepage der Fachstelle Ältere sind eine ganze Reihe dieser Ideen in einer eigenen Rubrik veröffentlicht. Mehr als 50 Beiträge sind dort schon einzusehen, und die Rubrik wird stets um neue Projekte, Praxisideen und -erfahrungen erweitert: <https://www.aeltere-nordkirche.de/gegen-die-einsamkeit-fuereinander-in-zeiten-von-corona/> Manches von dem wird auch jetzt weitergeführt, weil es angenommen wurde und sich bewährt hat.

6.2 Wenn Veranstaltungen langsam wieder beginnen...

Wenn man jetzt überlegt, welche Formate „von früher“ man zum jetzigen Zeitpunkt und unter den jeweiligen Vorgaben wieder aufnehmen könnte, sollte man ohne äußere Verpflichtung oder inneren Druck zu einer Klärung finden. Es ist wichtig, dass man gemeinsam eine Entscheidung findet, aber auch jede und jeder muss für sich entscheiden – als Leitung, als ehrenamtlich Engagierte, als hauptamtliche Mitarbeitende –, ob man sich sicher fühlt, die Arbeit unter den gegebenen Bedingungen in der Zeit der Pandemie leisten zu wollen und zu können. Dabei ist jede Person mit den eigenen Bedürfnissen, Wünschen, Sorgen und Freuden ernst zu nehmen und zu respektieren.

Zahlreiche Ehrenamtliche gehören aufgrund ihres kalendarischen Alters zur Risikogruppe. Sie selber aber entscheiden aktiv und selbstbestimmt, ob und in welcher Form sie sich derzeit engagieren wollen und welche Entscheidungen sie treffen.

Auch die Teilnehmenden werden bedenken und entscheiden, ob sie kommen werden oder nicht. Im Umgang mit der Pandemie sind die Ängste und Sorgen der einen ebenso zu respektieren wie eine gewisse Entspanntheit oder Unbekümmertheit der anderen.

Genauso wie es im Bereich der Arbeit mit Kindern besorgte Eltern gibt, so gibt es in der Arbeit mit Älteren erwachsene Kinder oder andere Angehörige, die sich um ihre Eltern sorgen. Auch das kann ein Grund sein, warum Menschen Angeboten noch fern bleiben.

6.3 Kontakt und Gespräch...

Man wird vielerorts erleben können, dass ältere Menschen sehr froh und dankbar sind, dass wieder etwas stattfindet und sie sich wieder treffen können. Das Mitteilungsbedürfnis wird groß sein.

Auch wenn die Veranstaltung wieder stattfindet, ist es wichtig,

- ✓ Kontakt zu denen zu halten, die noch nicht kommen wollen,
- ✓ Kontakt zu denen zu suchen, die jetzt vielleicht nicht mehr kommen können, weil altersbedingte Einschränkungen in den vergangenen Monaten aufgetreten sind oder zugenommen haben,
- ✓ anzuregen, Kontakte unter denen zu knüpfen und zu vertiefen, die zur Veranstaltung kommen, um mit Blick auf eine 2. Erkrankungswelle vorbereitet zu sein und intensiver untereinander verbunden zu sein und Kontakt pflegen zu können.

Sehr gut können in diesem Zusammenhang Aktionen wie Telefonketten, persönliche Briefe, schriftliche Andachten u.Ä. fort- und weitergeführt werden. Das waren im Lockdown sehr wichtige Instrumente. Haupt- und Ehrenamtliche waren an dieser Stelle sehr kreativ.

Auch wenn digitale Angebote bei Hochaltrigen häufig nicht gewünscht oder möglich sind, sollte man nicht unterschätzen, dass bereits viele Ältere digital unterwegs sind. Für diese lässt sich sehr wohl ein Onlineangebot entwickeln. Möglich sind auch sogenannte „Telkos“ – also Konferenzschaltungen mit dem guten alten Telefon.

Die haupt- und ehrenamtlichen Leitungen sollten darauf eingestellt sein, dass die derzeitige Situation einen erhöhten Seelsorgebedarf hervorruft, der während der Veranstaltungszeit nicht ausreichend befriedigt werden kann. Hierfür braucht es Gelegenheiten für „Hinterher“ und „Zwischendurch“.

Aber auch ehrenamtlichen Leitungen von Seniorenangeboten brauchen ggf. in dieser Zeit verstärkt den Support der Hauptamtlichen und Pastorinnen und Pastoren. Dies sollte aktiv angeboten werden. Der Gesprächsbedarf ist groß.

6.4 Und zu guter Letzt...

Wir sollten den erforderlichen Vorschriften und Maßgaben positiv gegenüber stehen. Wichtig ist, dass Menschen sich wieder treffen und Gemeinschaft erleben können. Wir werden dafür alles in unserer Macht Stehende tun, dass das so bleiben kann und alle gemeinsam dazu beitragen, dass die Pandemie eingedämmt werden kann.

Widerstand raubt Energie – die derzeitige Situation ist, wie sie ist und nur gemeinsam werden wir sie bewältigen. Dazu ist jeder Einzelne wichtig.

Auch ein dankbarer Blick, dass wir in Deutschland bisher so gut weggekommen sind, stimmt uns positiv.

Alle brauchen viel Ausdauer und einen langen Atem. Es wird noch länger dauern, bis die Krise überstanden ist. Die Durststrecke ist noch nicht vorüber. Diese Tatsache braucht auch in der Arbeit mit Älteren ein ständiges Fahren auf Sicht, immer wieder eine Neubewertung und ggf. auch ein Gegensteuern.

7. Kontakt

Landeskirchenamt

Dezernat KH

OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dezernent

bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de

KR Dr. Ricarda Dethloff, Landeskirchenamt der Nordkirche

ricarda.dethloff@lka.nordkirche.de

Fachstelle Ältere der Nordkirche im Hauptbereich Generationen und Geschlechter

www.aeltere-nordkirche.de

Verfasserinnen der Handreichung

für die kirchliche Arbeit mit älteren und alten Menschen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

Ingrid Kandt, Fachstelle ÄlterWerden des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

ingrid.kandt@kirchenkreis-hhsh.de

Petra Müller, Fachstelle Ältere der Nordkirche

petra.mueller@senioren.nordkirche.de

Nele Tanschus, Fachstelle Ältere der Nordkirche

nele.tanschus@senioren.nordkirche.de

Ute Zeissler, Fachstelle ÄlterWerden des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

ute.zeissler@kirchenkreis-hhsh.de

8. Quellen und Links

Hamburg

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO); gültig ab 15. Juli 2020

- <https://www.hamburg.de/verordnung/>

und hier besonders

Corona-Informationsblatt zu § 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen; gültig ab 13. Juli 2020

- <https://www.hamburg.de/coronavirus/gesundheit/13952804/seniorentreffs/>

Stefanie Janssen, Fachbereich Offene Seniorenarbeit, Seniorentreffs Hamburg,
janssen@diakonie-hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung; vom 7. Juli 2020

- <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/GVOBL.%20Nr.46%20v.%2009.7.2020.pdf>

Sonder-Website der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern zum Corona-Virus: Empfehlungen, Maßnahmen, Aktuelles

- <http://www.kirche-mv.de/Corona.corona.0.html>

Schleswig-Holstein

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, in der ab 20. Juli 2020 geltenden Fassung

- https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200715_Landesverordnung_Corona_Lesefassung.html

Nordkirche

Kirchliches Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie
Handlungsempfehlungen der Nordkirche; gültig ab 19. Juni 2020

- https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Rechtsvorschriften_und_Amtliches/Handlungsempfehlungen_Nordkirche_Corona_Auflage_3_vom_19-06-2020.pdf